



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51642 Gummersbach

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND
KOMMUNALAUF SICHT

Herrn
Jürgen H. Wustmann
Honsberger Straße 2
42477 Radevormwald

Moltkesstraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Dörmann
Zimmer-Nr.: 2-31
Mein Zeichen: 20/2-09-I/EGB
Tel.: 02261/88-2094
Fax: 02261/88-2099

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 18.08.2012

**Innenstadtsanierung in Radevormwald;
Ihre Eingabe per E-Mail (Absender: an@juergenwustmann.de) vom 07.08.2012
sowie E-Mail vom 15.08.2012 (Absender: WirsindRadevormwald@die-optimisten.net)**

Sehr geehrter Herr Wustmann,

im Namen der Gruppe „Wir sind Radevormwald“ bitten Sie um kommunalaufsichtliche Stellungnahme zu der in Radevormwald laufenden Sanierung der Innenstadt vor dem Hintergrund der Haushaltslage der Stadt.

Bevor ich dieser Bitte nachkomme, möchte ich zum besseren Verständnis kurz auf die Aufgaben der Kommunalaufsicht eingehen. Als allgemeine Aufsicht beschränkt sich die kommunalaufsichtsbehördliche Kontrolle auf eine reine Rechtskontrolle; Zweckmäßigkeitserwägungen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, unterliegen nicht der Überprüfung der Kommunalaufsicht. Das Gleiche gilt insoweit für die gegenüber den Städten und Gemeinden wahrzunehmende Finanzaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

Die Städte und Gemeinden können im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit als Bestandteil ihrer Selbstverwaltungsgarantie die bauliche Entwicklung ihres Gebietes im eigenen Ermessen gestalten und ordnen.

Dieses jeder Kommune zustehende weite Planungsermessen ist nur insoweit überprüfbar, ob die gesetzlichen Grenzen des zustehenden Ermessens überschritten sind.

Den gesetzlichen Rahmen bilden u.a. die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der hierzu ergangenen Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSD33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cross200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Der Haushalt der Stadt Radevormwald unterlag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung den Vorschriften des Nothaushaltsrechtes (Leitfaden des Innenministeriums (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales) vom 06.03.2009, Az.: 33 - 46.09.01, „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“), d.h. die Stadt hatte einen Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Finanzplanung nicht dargestellt. Mittlerweile ist die von der Stadt Radevormwald für das Haushaltsjahr 2012 beschlossene Haushaltssatzung mit einem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022 genehmigt worden.

Gleichwohl oberstes Ziel der Kommunen in der Haushaltssicherung die frühestmögliche Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches sein muss, erlaubten die nothaushaltsrechtlichen Vorgaben unter eng begrenzten Voraussetzungen Investitionen, auch wenn hiermit neue Kreditaufnahmen für die Gemeinden verbunden sind. So sind u.a. Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen möglich gewesen, für die Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes bewilligt werden. Der jahresbezogene, investive Anteil zweckgebundener Zuwendungen wurde entlastend abgezogen, so dass „nur“ der verbleibende Eigenanteil der Gemeinde angerechnet wird und für die Ergebnisrechnung maßgeblich ist.

Vorliegend handelt es sich bei der vom Rat der Stadt Radevormwald beschlossenen Innenstadtsanierung um eine vom Land geförderte städtebauliche Maßnahme, die die Städte unterstützen soll, die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen zu erreichen und zu sichern.

Die Finanzierung des nach Abzug der Landesförderung verbleibenden Eigenanteils, auf den sich die finanzielle Belastung der Stadt Radevormwald beschränkt, war im Rahmen des von ihr in eigener Verantwortung aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes, insbesondere einer zu erstellenden nach Dringlichkeit geordneten Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen (sog. Prioritätenliste), darzulegen.

Die Prioritätenliste bedarf der Prüfung und Genehmigung durch mich als untere Kommunalaufsicht in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln als obere Kommunalaufsicht. Innerhalb dieses Verfahrens ist es den Kommunalaufsichtsbehörden verwehrt, eigene konzeptionelle Entscheidungen zu setzen. Die Prüfung der Prioritätenliste beschränkt sich ausschließlich auf die Einhaltung des durch die Gemeindeordnung und den zuvor genannten Leitfaden zur Haushaltssicherung vorgegebenen Finanzrahmens.

Dabei erlaubte der ministerielle Leitfaden Kommunen, die sich im Nothaushalt befinden, die Aufnahme neuer Kredite für Investitionen, wenn ihre Summe die Höhe von zwei Dritteln der ordentlichen Tilgungen nicht übersteigt.

Die Stadt Radevormwald hatte mit der von ihr nach Beschlussfassung des Rates zur Innenstadtsanierung seinerzeit vorgelegten Prioritätenliste den Nachweis der Einhaltung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens erbracht.

Ferner hat sie dargelegt, dass ein sich ergebender Mehraufwand für die Sanierung, z.B. Zinsen für die Finanzierung des Eigenanteils, durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden kann, so dass die Kostenneutralität der Maßnahme gewahrt ist.

Dies ist insoweit auch im genehmigten Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben.

Mithin bewegt sich die Finanzierbarkeit des für die Innenstadtsanierung verbleibenden Eigenanteils nach den von der Stadt Radevormwald vorgelegten Unterlagen innerhalb des finanzrechtlich vorgegebenen Rahmens, so dass die in das planerische Ermessen der Stadt Radevormwald fallende Entscheidung kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden war.

Bei staatlich geförderten Maßnahmen findet eine Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Förderrichtlinien statt, welche auch eine bedingte inhaltliche Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen umfasst.

Diese fällt in die Zuständigkeit des für die Städtebauförderung zuständigen Dezernats der Bezirksregierung Köln und ist nicht Gegenstand einer kommunalaufsichtlichen Prüfung.

Im Hinblick auf die in Zweifel gezogene Mehrheit der Radevormwalder Bürger für eine Sanierung der Innenstadt möchte ich abschließend folgendes anmerken:

Nach eigenen Angaben haben sich nur 22 Prozent der angeschriebenen Radevormwalder Haushalte an der in 2009 durchgeführten Befragung zur Sanierung der Innenstadt beteiligt. Die Berechnung der Mehrheit kann jedoch wie auch bei Beschlüssen, Wahlen, etc. nur durch eine Bewertung der abgegebenen Stimmen, also derjenigen, die sich am Entscheidungsprozess aktiv beteiligen, erfolgen. Andernfalls wäre die Bildung von Mehrheiten bei geringer Beteiligung nahezu unmöglich und ein Entscheidungsprozess erheblich erschwert.

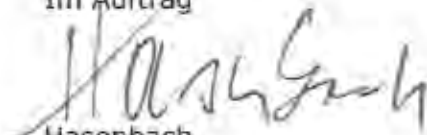
Zusammenfassend stelle ich fest, dass kein Raum für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden besteht, da die vom Rat der Stadt Radevormwald getroffene Entscheidung sich innerhalb des finanzwirtschaftlich vorgegebenen Rahmens bewegt.

Grundsätzlich sind die Städte und Gemeinden in ihrer Entscheidung frei, ob, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt sie ihr Stadtgebiet planerisch gestalten. Demzufolge fallen auch Veränderungen und Umgestaltungen in den vor Ort stattfindenden Entscheidungsprozess und letztlich in die Entscheidungskompetenz des Rates.

Ihre Eingabe betrachte ich hiermit als abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hasenbach
Amtsleitung